

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Stück, 27.03.1900

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 27. März 1900.) 13. Stück.

Inhalt:

- N^o 24. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 21. März 1900, betreffend einen Gehaltszuschlag für die Civilstaatsdiener.
- N^o 25. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 22. März 1900, betreffend Aenderung der Gehalts-Regulative.

N^o 24.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend einen Gehaltszuschlag für die Civilstaatsdiener.

Oldenburg, den 21. März 1900.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

§. 1.

Die im Civilstaatsdienst angestellten Beamten beziehen einen Gehaltszuschlag nach folgenden näheren Bestimmungen:

§. 2.

Der Gehaltzuschlag richtet sich, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 4 und 5, nach dem Höchstgehalle oder dem festen Gehalle, welches für die von dem Beamten bekleidete Stelle bestimmt ist, und beträgt

bei einem Höchstgehalle oder festen Gehalle

bis zu 2700 <i>M.</i>	. . .	100 <i>M.</i>	(Klasse I),
über 2700 <i>M.</i> bis zu 3500 <i>M.</i>		150 <i>M.</i>	(„ II),
„ 3500 <i>M.</i> „ „ 5500 <i>M.</i>		200 <i>M.</i>	(„ III),
„ 5500 <i>M.</i>		300 <i>M.</i>	(„ IV).

§. 3.

Gehalt im Sinne des §. 2 ist das zur Befoldung zu rechnende Dienst Einkommen (Art. 13 und 15 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867) mit Ausnahme des Gehaltzuschlags.

§. 4.

Die Inhaber der im Gehalts-Regulativ vom 3. April 1894 unter Nr. 3, 34, 45, 97, 123, 161, 169 und 194 aufgeführten Stellen erhalten, sofern sie ein Gehalt bis zu 3000 *M.* einschließlich beziehen, einen Gehaltzuschlag von 150 *M.*, bei einem Gehalte von mehr als 3000 *M.* einen Gehaltzuschlag von 300 *M.*

§. 5.

Der Gehaltzuschlag wird nicht gewährt für die zu Nr. 67, 69, 73 und 105 des Gehalts-Regulativs vom 3. April 1894 genannten Stellen.

Soweit der Betrag des Gehaltes gemäß Art. 7, §. 3 des Gesetzes vom 3. April 1894 vom Staatsministerium festzusetzen ist, bestimmt das Staatsministerium, ob und in welcher Höhe ein Gehaltzuschlag gewährt wird. Dieser darf den Betrag nicht übersteigen, der nach dem Höchst-

gehalte der Stelle sich aus der Bestimmung des §. 2 ergibt.

§. 6.

Bei Versetzung eines Beamten in eine Stelle, für die ein geringerer Gehaltzuschlag bestimmt ist, bezieht der Beamte den bisherigen Gehaltzuschlag bis zur Verleihung der nächsten Zulage, von da an den Gehaltzuschlag der neuen Stelle.

§. 7.

Auf den Gehaltzuschlag finden alle für die Besoldung geltenden Vorschriften Anwendung.

§. 8.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1900 an in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 21. März 1900.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.) Jansen. Flor. Heumann.

Stein.

№. 25.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung der Gehalts-Regulative.

Oldenburg, den 22. März 1900.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

§. 1.

Das dem Gesetze vom 3. April 1894, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst, beigefügte Gehalts-Regulativ wird geändert, wie folgt:

1. Zu Nr. 75 und 76 betragen die Zulagefristen 2 Jahre. Zu Nr. 76 fällt die Bemerkung in der letzten Spalte weg.
2. Zu Nr. 84 fallen aus der Bemerkung in der letzten Spalte die Worte weg:
„jedoch im Höchstbetrage von nicht mehr als 2800 M.“
3. Zu Nr. 127 wird in der Spalte „Zahl der Stellen“ die Zahl „10“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
Zu Nr. 127, 129 und 140 fallen die Bemerkungen in der letzten Spalte weg.
Zu Nr. 180 fallen in der letzten Spalte von den Bemerkungen die Worte weg:
„Gleichzeitig mit dem Gehalte zu Nr. 127 erhöht sich das Maximum auf 5700 Mark.“

4. Die Gehalte betragen:

zu Nr. 76:	2700 <i>M.</i>	bis	6000 <i>M.</i>
" "	77: 2100	" "	2500 "
" "	78: 1550	" "	3350 "
" "	80: 4300	" "	6300 "
" "	81: 2700	" "	5400 "
" "	82: 2300	" "	3800 "
" "	83: 2300	" "	3800 "
" "	86: 4100	" "	5300 "
" "	87: 2300	" "	3800 "
" "	88: 2250	" "	3350 "
" "	89: 1300	" "	2500 "
" "	91: 2200	" "	3900 "
" "	92: 1150	" "	3150 "
" "	123: 2000	" "	5000 "
" "	127: 3800	" "	6000 "
" "	129: 3800	" "	6000 "
" "	131: 3600	" "	5500 "
" "	132: 2600	" "	4700 "
" "	133: 2600	" "	4200 "
" "	140: 3800	" "	6000 "
" "	141: 4800	" "	6000 "
" "	142: 2600	" "	4700 "
" "	143: 2300	" "	4100 "
" "	144: 1950	" "	3150 "
" "	180: 3800	" "	6000 "

§. 2.

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 12 A des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung, wird im Artikel 1 geändert, wie folgt:

1. Die Gehalte betragen:

zu Nr. 2:	4200 <i>M.</i>	bis	6500 <i>M.</i>
" "	3: 3300	" "	6000 "

2. Zu Nr. 3 fällt die Bemerkung in der letzten Spalte weg.

§. 3.

Von dem Zeitpunkte an, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, erhöhen sich für die im Dienste befindlichen Beamten die Gehalte zu Nr. 80, 81, 86, 123, 127, 129, 140, 141, 180 des Gehalts-Regulativs vom 3. April 1894 um 300 *M.*, die Gehalte zu Nr. 82, 83, 87, 91, 132, 133, 142, 143 desselben Regulativs um 200 *M.*, die Gehalte zu Nr. 78, 88, 92, 144 desselben Regulativs um 150 *M.*, die Gehalte zu Nr. 77, 89 und 131 desselben Regulativs um 100 *M.*, vorbehältlich der Bestimmung im zweiten Absätze des §. 4; ferner die Gehalte der Inhaber der im §. 2 genannten Stellen zu Nr. 2 um 200 *M.* und zu Nr. 3 um 300 *M.*

§. 4.

Von dem Zeitpunkte an, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, ist für die im Dienst befindlichen Inhaber der unter Nr. 75 und 76 des Gehalts-Regulativs vom 3. April 1894 aufgeführten Stellen das Gehalt auf einen nach den Bestimmungen des Gehalts-Regulativs und des §. 1 dieses Gesetzes zulässigen Betrag vom Staatsministerium besonders festzusetzen und der Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem an die Zulagefristen zu berechnen sind; zugleich kann für die nächste und die darauf folgende Zulage eine längere Frist bis zu 3 Jahren bestimmt werden.

Dasselbe gilt für die Inhaber der unter Nr. 77 desselben Gehalts-Regulativs aufgeführten Stellen, soweit sie mit wissenschaftlichen Lehrern besetzt sind.

§. 5.

Soweit in budgetmäßigen Gehaltsbewilligungen auf die Vorschriften der Gehalts-Regulative verwiesen ist, treten an

deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des §. 1 dieses Gesetzes.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend einen Gehaltszuschlag für die Civilstaatsdiener, in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 22. März 1900.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.) **Jansen. Flor. Heumann.**

Stein.

